

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10 Titel 632 07

– Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 2007

– II C 4 – FJ 1037/06/0001 –

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend meine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt habe, bei Kapitel 17 10 Titel 632 07 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 6 000 T Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Durch einen nicht abzuschätzenden Anstieg der Empfängerzahlen zum Jahresende ist es zu höheren Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gekommen.

